

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine verpflichtende Haftpflichtversicherung für Asylbewerber gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass sich in den Medien die Berichte häuften, wonach bei Verkehrsunfällen, die durch Asylbewerber verursacht worden seien, die Geschädigten den Schaden nicht ersetzt bekämen, weil der Schädiger mittellos sei und keine Haftpflichtversicherung habe. In der Regel könne davon ausgegangen werden, dass Asylbewerber mittellos seien und bei Schadensfällen der Geschädigte generell ohne entsprechende Entschädigung bliebe. Dies gelte es zu ändern, insbesondere durch Änderung der §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 236 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 31 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat bereits im Rahmen früherer, ähnlich gelagerter Petitionen der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Viele Personen in Deutschland haben keine private Haftpflichtversicherung. Auch besteht, beispielweise nach dem Versicherungsvertragsgesetz, keine Pflicht, eine solche private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Risiko, von einer mittellosen und nicht haftpflichtversicherten Person geschädigt zu werden, ist grundsätzlich Bestandteil des allgemeinen Lebensrisikos. Personen können sich jedoch für den Bereich des Straßenverkehrs durch eine Vollkaskoversicherung absichern, soweit es um Schäden am eigenen Fahrzeug geht.

Asylbewerber erhalten als Leistungsberechtigte gemäß § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 AsylbLG grundsätzlich Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Ernährung, Unterkunft etc.) und Leistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse. Beiträge für private Versicherungen können vom Einkommen abgesetzt werden, wenn und soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 AsylbLG). Dies gilt jedoch nur für Pflichtversicherungen, also beispielsweise für die Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung. Grundlage hierfür ist die Wertung des Gesetzgebers, dass in diesen Bereichen ein gesteigertes Schadensrisiko besteht. In Schadensfällen, die in den Regelungsbereich der Privathaftpflicht fallen, ist dies nicht gegeben.

Insbesondere ist nicht erkennbar, dass Schadensverursacher überproportional aus dem Kreis der Leistungsberechtigten des AsylbLG kommen. Das Risiko, im Schadensfall auf jemanden zu treffen, der eine Rechnung nicht bezahlen kann, gehört – wie bereits erläutert – zum allgemeinen Lebensrisiko, das der Staat den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern nicht abnehmen kann.

Trotzdem bleibt es den Städten und Gemeinden unbenommen, auf freiwilliger Basis private Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Einige Kommunen haben auf freiwilliger Basis bereits eine Haftpflichtversicherung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Asylbewerber abgeschlossen.

Teilweise wird dies jedoch abgelehnt, da durch den Abschluss der Versicherung die Asylbewerber im Vergleich zu anderen Sozialleistungsempfängern oder auch mittellos Handelnden besser gestellt würden. Gleichzeitig bestünde andererseits bei der Übernahme von Schäden, die durch Asylbewerber verursacht würden, die Gefahr einer Stigmatisierung.

Soweit beispielsweise vom Freistaat Thüringen eine bundeseinheitliche Regelung hierzu angeregt wurde, weist der Ausschuss darauf hin, dass dies derzeit weder nach dem AsylbLG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Der Petitionsausschuss hält die derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für sachgerecht und vermag sich insoweit nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.